

Förderkriterien für die Umsetzung der Bundesförderung zur Anschaffung mobiler Luftfilter für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen in Hamburg

Fassung vom 21.02.2022

Änderungen in der Fassung vom 21.02.2022

Die Antragsfrist für die Bundesförderung zur Anschaffung mobiler Luftfilter für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen in Hamburg wurde verlängert. Anträge können bis zum **15.03.2022** gestellt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Förderung aus Bundesmitteln wird bei Bewilligung von Anträgen, die innerhalb der erweiterten Frist gestellt wurden, bis zum **31.07.2022** gezahlt. Bereits geförderte Maßnahmen werden nicht berücksichtigt, für diese gelten die geschlossenen Verträge.

1. Ausgangslage und Anlass

In Hamburg werden mehr als 1.100 Kitas und ca. 170 Großtagespflegestellen betrieben. Seit Beginn der pandemischen Situation im März 2020 hat Hamburg diverse Maßnahmen zur Verbesserung des Infektionsschutzes in der Kindertagesbetreuung umgesetzt. Um den Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung möglichst sicherzustellen, selbst wenn die Infektionszahlen für SARS-CoV-2 saisonal zunehmen, macht die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) den Trägern der Kindertageseinrichtungen (Kitas) sowie Großtagespflegestellen die unten genannten Fördermittel zur Anschaffung mobiler Raumluftfilter unter den folgenden Förderkriterien zugänglich.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Partikeln innerhalb von 1,5 m um eine infizierte Person herum stark erhöht. Neben den allgemeinen Hygieneregeln und dem Gebot der Kontaktreduzierung kommt auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft oder entsprechend gefilterte Luft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum erheblich vermindern. Der Einsatz von geeigneten raumluftechnischen Anlagen kann daher grundsätzlich zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit beitragen, sofern dieser sachgerecht erfolgt und weiterhin alle Hygiene- und Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden.

Durch die hochansteckenden SARS-CoV-2-Virusvarianten besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko für einen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter 2021. Gemeinsames Ziel von Bund und Land ist es, die Kinderbetreuung mit geeignetem Infektionsschutz aufrecht zu erhalten und somit Bildungsbrüche zu vermeiden. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem bei den gemeinschaftlich von Kindern und (pädagogischen) Fachkräften genutzten Räumen mit nur eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren, da dieser Personengruppe – somit auch Kindern in Kitas und Großtagespflegestellen – derzeit kein Impfangebot gemacht werden kann.

Der Bund beteiligt sich hierzu mit bis zu 50 Prozent an den förderfähigen Anschaffungskosten von mobilen Luftfiltern zum Infektionsschutz in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, um den Präsenzbetrieb in der Kindertagesbetreuung möglichst sicherzustellen.

Für die erforderliche Kofinanzierung durch Landesmittel sind die den Kindertageseinrichtungen im Rahmen des zweiten Kita-Corona-Sonderzuschusses im September 2021 zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden. Sollte der Corona-Sonderzuschuss nicht ausreichen, so kann der Kita-Träger Mittel aus dem Teilentgelt Sachkosten nutzen. Den Großtagespflegestellen wird im November 2021 ein Corona-Sonderzuschuss ausgezahlt, der von diesen ebenfalls als Kofinanzierung im Rahmen dieses Förderprogramms einzusetzen ist. Sollte der Corona-Sonderzuschuss für die Kindertagespflege nicht ausreichen, so können Mittel aus der Sachkostenpauschale des Kindertagespflegegeldes verwendet werden.

Die Weiterleitung der Fördermittel des Bundes erfolgt durch die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung (Stiftung).

2. Grundlagen

(1) Die Zuschüsse des Bundes zur Anschaffung mobiler Luftfilter sowie für die Ersteinweisung und Wartung werden als freiwillige Zahlung (Förderung) gewährt.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die Stiftung gewährt die Mittel im Auftrag und auf Grundlage der in diesen Förderkriterien beschriebenen Anforderungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel muss die Stiftung die zuletzt eingehenden Anträge ablehnen.

(3) Es werden die folgenden Anforderungen an die auszustattenden Räume und die technischen Geräte gestellt:

1. Räumliche Anforderungen: Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen (siehe: [Anforderungen an mobile Luftreiniger an Schulen | Umweltbundesamt](#)).

2. Technische Anforderungen: Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen (siehe: <https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>).

Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in der Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten (siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf>).

2a. Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

2b. Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden (siehe: [ASR A3.7 Lärm \(baua.de\)](https://www.baua.de/ASR/A3.7/Laerm)).

2c. Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

3. Handhabung: Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten. Die Kosten für die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Kita bzw. des Trägers oder der Großtagespflegestelle in die Nutzung und die Wartung der Geräte sind förderfähig, wenn hierfür Kosten anfallen. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Entsprechende Belege sind im Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Träger von Kindertageseinrichtungen im Kita-Gutscheinsystem, die Leistungen nach dem Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ anbieten. Ebenfalls antragsberechtigt sind Großtagespflegestellen im Sinne der Hamburger Kindertagespflegeverordnung.

4. Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderungen aus Bundesmitteln werden als Zuschuss bis zu einer Höhe von 50 Prozent des dargelegten Rechnungsbetrages über die Anschaffungskosten/Mietkosten/Leasingkosten, jedoch maximal 1.250 Euro je Luftfilter und bis zu 50 Prozent der Kosten für Einweisung und Wartung, jedoch maximal 250 Euro pro Luftfilter bis zum **31. Juli 2022** gezahlt.

(2) Gefördert werden können Maßnahmen im Sinne von Ziff. 2, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Die erforderlichen Voraussetzungen müssen auch in diesem Fall gegeben sein.

(3) Die maximale Förderhöhe aus Bundesmitteln je Luftfilter (Kauf/Miete/Leasing) beträgt bis zu 50 Prozent der Kosten, jedoch maximal 1.250 Euro je Luftfilter. Darüber hinaus werden einmalig bis zu 50 Prozent der dargelegten Kosten für Einweisung und Wartung gefördert, jedoch maximal 250 Euro pro Luftfilter.

(4) Die Stiftung prüft und gewährt die beantragte Förderung anhand der genannten Voraussetzungen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Stiftung und Antragstellenden. Die Auszahlung erfolgt nach Vertragsabschluss über die Förderung unbar auf ein Konto der Antragstellenden. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

(5) Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Unbeschadet der finanziellen Beteiligung des Bundes bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten und der teilweise oder vollständigen Kofinanzierung durch Landesmittel schließt die Förderung von Maßnahmen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der

Europäischen Union gefördert werden, sind nicht förderfähig. Für Maßnahmen, die bereits eine Förderung über die Lawaetz-Stiftung gem. dieser Kriterien erhalten haben, gelten die geschlossenen Verträge. Eine weitere Förderung ist nicht möglich.

(6) Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

5. Voraussetzungen und Antragsverfahren

(1) Grundsätzlich sind Betreuungsräume in Kitas laut den Anforderungen des § 44 HBauO ausreichend belüftet. Bei Räumlichkeiten in Großtagespflegestellen geht die Sozialbehörde grundsätzlich von gut belüfteten Räumen aus. Für Räumlichkeiten mit guten Belüftungsmöglichkeiten (Kategorie 1 laut Umweltbundesamt) ist die Förderung von mobilen Luftfiltern nicht möglich. Ausgenommen von der Förderung sind zudem Großtagespflegestellen, die im eigenen Haushalt einer ihrer Kindertagespflegepersonen betreuen.

(2) Das Vorliegen der räumlichen Voraussetzungen gem. Ziff. 2 (3) 1. muss von einer Person mit der fachlichen Eignung zur Feststellung der genannten räumlichen Voraussetzungen (z.B. Bauingenieur/-in oder Architekt/-in oder vergleichbares Ausbildungsniveau) bestätigt werden. Diese Person kann sowohl von den Antragstellenden extern beauftragt werden, als auch aus der Organisation der Antragsstellenden stammen. Die Kosten der Beauftragung einer externen Person sind nicht ersatz- oder förderfähig. Für die Bestätigung ist das von der Stiftung bereitgestellte Formular zu nutzen.

(3) Die Einhaltung der technischen Anforderungen gem. Ziff. 2 (3) 2. und die korrekte Handhabung gem. Ziff. 2 (3) 3. muss durch den Kita-Träger / die Großtagespflegestelle per Eigenerklärung bestätigt werden. Für die Bestätigung ist das von der Stiftung bereitgestellte Formular zu nutzen.

(4) Antragsfrist: Anträge können bis zum **15. März 2022** gestellt werden. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anträge sind über www.luftfilter-kitas-hamburg.de mittels der bereitgestellten Formulare einschließlich der beizufügenden Unterlagen zu stellen. Maßgeblich ist das Antragseingangsdatum.

(5) Antragsunterlagen: Die Antragsvordrucke werden über www.luftfilter-kitas-hamburg.de zugänglich gemacht. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Förderantrag und ergänzende Unterlagen (Bestätigung zu räumlichen Voraussetzungen und Eigenerklärung zur Einhaltung technischer Anforderungen)
- Kostenvoranschlag oder Rechnung für seit dem 1. Mai 2021 angeschaffte mobile Luftfilter
Der Kostenvorschlag/die Rechnung beinhaltet mindestens
 - die Anzahl der zu beschaffenen mobilen Luftfilter,
 - einzeln aufgeführte Gerätekosten,
 - Kosten für die Einweisung und Wartung.

Bei Leasing sind Nachweise über Leasingkosten und den gewählten Leasingzeitraum zu nennen. Bei bereits erworbenen mobilen Luftfiltern nach den genannten Anforderungen sind neben den oben genannten Verträgen die Rechnung mit Rechnungsdatum sowie der Zahlungsnachweis einzureichen.

6. Förderentscheidung-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Stiftung entscheidet auf Grundlage dieser Förderkriterien und des vorgelegten Antrages. Rechtsgrundlage der Förderung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stiftung und Träger (Weiterleitungsvertrag), wobei diese Förderkriterien ergänzend gelten.

(2) Die Fördermittel werden nach Abschluss des Weiterleitungsvertrags, auf Abforderung des Empfängers, durch die Stiftung ausgezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung sowie dem Zahlungsnachweis.

(3) Beträge, die von den Letztempfängern zurückzufordern sind, werden von der Stiftung festgestellt. Die Letztempfänger haben in dem Weiterleitungsvertrag zuzustimmen, dass sie mit einer Geltendmachung der zurückzufordernden Beträge unmittelbar durch die Sozialbehörde zustimmen. Die Stiftung ist insoweit berechtigt, etwaige Rückforderungsansprüche an die Sozialbehörde abzutreten.

7. Kontrolle zur Verwendung der Mittel

(1) Es wird eine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Die Kita-Träger und Großtagespflegestellen haben die im Zusammenhang mit der Förderung erstellten Unterlagen und Belege mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Stiftung oder der Sozialbehörde auf Verlangen herauszugeben.

(2) Die Sozialbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des Teils V. HmbLHO durchzuführen. Die Förderungsempfänger sind verpflichtet, an allen Prüfungen durch die Rechnungshöfe des Landes oder des Bundes mitzuwirken. Die §§ 88 ff. BHO gelten bei einer Prüfung durch den Bund entsprechend.

(3) Die als unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Förderungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

(4) Die Sozialbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Förderung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten.

(5) Die Förderung ist ggfs. zu versteuern und der Finanzverwaltung unter Angabe der vorgenannten Daten (Ziff. 7 (4)) mitzuteilen.

(6) Sofern nach diesen Förderkriterien gewährte Mittel in Anspruch genommen wurden und danach Zuschüsse für mobile Luftfilter von anderen Stellen geleistet wurden, sind die gewährten Förderungen in Höhe der Überkompensation, d. h. die nicht für mobile Luftfilter eingebrachten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung selbständig an die Stiftung zurück zu erstatten. Die Rückforderung von Überkompensationen oder zu Unrecht gezahlter Förderungen richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Stiftung und den Antragstellenden. Ergänzend gelten die §§ 812 ff. BGB, mit Ausnahme des § 818 Abs. 3 BGB.

8. Verwendung von Daten

Die Stiftung und die Sozialbehörde sind berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit der Förderung eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit der Maßnahme sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Förderung nach § 7 Abs. 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen und dass Förderdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden können. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Förderzwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

9. Schlussbestimmungen

Diese Förderkriterien gelten bis zum 31.12.2022, sofern sie nicht vorher überarbeitet und/oder verlängert werden.

Hamburg, den 21. Februar 2022